

Amtsblatt

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

8. Jahrgang

Britz, den 26. Februar 2016

Ausgabe 2/2016

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2016 Seite 2
2. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Mitglieder in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Britz (Entschädigungssatzung)..... Seite 3
3. Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Tagespflege für Kinder der Gemeinde Britz Seite 3
4. Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung der Gemeinde Britz für Tagespflegeplätze Seite 3
5. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 25.01.2016 Seite 4
6. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 17.12.2015 Seite 5
7. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 02.02.2016 Seite 5
8. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 17.12.2015 Seite 6
9. Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 22.12.2015 zum Ausbau der BAB 11 Seite 6
10. Bekanntmachung von Zeit und Ort der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in den Schaubezirken Amt Britz-Chorin-Oderberg und Polder für das Jahr 2016 Seite 7
11. Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Serwest am 18.03.2016 Seite 8
12. Bekanntmachung der Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Parsteinsee und der Stadt Oderberg zur Veröffentlichung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde Seite 8
13. Bekanntmachung des Amtsgerichtes Eberswalde zu einem Anlegungsverfahren im Grundbuch Liepe Seite 8

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: (03334) 4576-0
Telefax: (03334) 4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

– **Amtliche Bekanntmachungen** –

Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. BR-011/2016 der Gemeindevertretung Britz vom 25.01.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.317.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	3.391.950 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.613.700 EUR
Auszahlungen auf	4.454.950 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.185.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.056.950 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	428.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.377.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	21.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 700.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	321 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.001,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

Britz, den 26.01.2016

*Astrid Gohlke
amt. Amtsdirektorin*

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2016, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 25. Januar 2016, wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, 8. Jahrgang, Ausgabe Nr. 02/2016 am 26.02.2016 öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung 2016 und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 26.01.2016

*Astrid Gohlke
amtierende Amtsdirektorin*

– Amtliche Bekanntmachungen –**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Mitglieder in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Britz (Entschädigungssatzung)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 24, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 23) in ihrer Sitzung am 25. Januar 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die »Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Mitglieder in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Britz« vom 14.10.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die pauschale Aufwandsentschädigung wird monatlich, am dritten Werktag des laufenden Monats ausgezahlt. Das Sitzungsgeld und die Erstattung des Verdienstausfalls werden vierteljährlich, am dritten Werktag nach Ende des Quartals ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf in der Eigenschaft eines Vertreters nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden.“

Artikel 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 08.02.2016

*Astrid Gohlke
amt. Amtsdirektorin*

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Tagespflege für Kinder der Gemeinde Britz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 23) in ihrer Sitzung am 25. Januar 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die »Satzung über die Tagespflege für Kinder der Gemeinde Britz« vom 29.06.2004 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 08.02.2016

*Astrid Gohlke
amt. Amtsdirektorin*

Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung der Gemeinde Britz für Tagespflegeplätze

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 23) in ihrer Sitzung am 25. Januar 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Gemeinde Britz für Tagespflegeplätze vom 29.06.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.09.2005 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 08.02.2016

*Astrid Gohlke
amt. Amtsdirektorin*

– Amtliche Bekanntmachungen –**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 25.01.2016****Öffentlicher Teil:****Beschluss-Nr. BR-001/2016****Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Tagespflege für Kinder der Gemeinde Britz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Tagespflege für Kinder der Gemeinde Britz.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-002/2016**Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung der Gemeinde Britz für Tagespflegeplätze**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung der Gemeinde Britz für Tagespflegeplätze.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-003/2016**Erichtung einer Zone mit eingeschränktem Halteverbot (Vz. 290.1) mit Zusatzzeichen „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ /Z.z. 1053-30) für das gesamte Wohngebiet östlich der Eberswalder Straße, nördlich der Bergstraße, südlich der Choriner Straße.**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die Schaffung einer Halteverbotszone im Bereich des Wohngebiets östlich der Eberswalder Straße, nördlich der Bergstraße, südlich der Choriner Straße.

Die bestehenden Parkmöglichkeiten bleiben bestehen und werden bei Bedarf nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung erweitert.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-005/2016**Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung**

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Mitglieder in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Britz.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-010/2016**Abbruch von Garagenreihenanlagen im Garagenkomplex Wiesenstraße**

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, die Teilfläche des Flurstücks 1160 der Flur 3 der Gemarkung Britz, die mit 2 Garagenreihenanlagen und 1 Garagendoppelreihenanlage nebst Zubehör (Straßenlampen, Fundamente etc.) bebaut ist, nach Beendigung der Nutzungsverhältnisse am 31.12.2015, selbst zu beräumen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, das Ausschreibungsverfahren durchzuführen und dem im Ergebnis der Ausschreibung wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen. Die Gemeindevertretung ist in der auf die Auftragserteilung folgenden Sitzung über das Ergebnis zu informieren.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-011/2016**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2016**

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016. Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der BbgKVerf der Rahmen für Kassenkredite auf 590.000 EUR festgesetzt.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-012/2016**Parzellierung des Baugebietes „An der Wiesenstraße“ (ehem. Garagenkomplex)**

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Parzellierung des Baugebietes „An der Wiesenstraße“ (ehem. Garagenkomplex) Flurstück 1160 tlw. der Flur 3 der Gemarkung Britz entsprechend der Variante A.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Teilungsvermessung in Auftrag zu geben und alle zur Veräußerung der Grundstücke vorbereitenden Maßnahmen durchzuführen.

Auch die Teilfläche des Flurstückes 374/6 der Flur 3 der Gemarkung Britz (Anlage 3), die zu Straßenzwecken nicht benötigt wird, soll in die Parzellierung und Veräußerung der Grundstücke des Baugebietes „An der Wiesenstraße“ einbezogen werden.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil:**Beschluss-Nr. BR-004/2016****Antrag auf Aufhebung des eingeschränkten Halteverbots in der Wiesenstraße 37 – 40 und Schaffung von Parkmöglichkeiten**

Die Gemeindevertretung beschließt, einem Antrag auf Genehmigung zum Parken in der Wiesenstraße zuzustimmen.

– Beschluss abgelehnt

Beschluss-Nr. BR-008/2016**Erste Änderung des Nutzungsvertrages zwischen Gemeinde Britz und FSV Fortuna 90 e. V.**

Die Gemeindevertretung beschließt die Erste Änderung des Nutzungsvertrages vom 06.11.2014.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-013/2014**Übertragung einer Verkehrsfläche der L 23 an den Straßenbaulastträger – Gemarkung Britz, Flur 3, Flurstück 1166**

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, die Verkehrsfläche – Flurstück 1166 der Flur 3, Gemarkung Britz – an den Straßenbaulastträger, das Land Brandenburg, Landesstraßenverwaltung, zu übertragen. Kosten, die im Rahmen der Übertragung anfallen, sind durch den Straßenbaulastträger zu übernehmen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-014/2016**Verkauf eines unbebauten Grundstückes – Gemarkung Britz, Flur 3, Flurstück 418; 529 m²**

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, das Grundstück – Gemarkung Britz, Flur 3, Flurstück 418 – mit einer Größe von 529 m² zu veräußern.

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 17.12.2015****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: CH-090/2015****Ausschreibung für die Nutzung von Flächen für die Aufstellung von Altkleidercontainern gegen Meistgebot**

Die Gemeindevertretung Chorin genehmigt die vorstehende, durch die amtierende Amtsdirektorin im Einvernehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister getroffene Eilentscheidung zur Ausschreibung der Nutzung der öffentlichen Sammelplätze für Altkleidercontainer, zur Vergabe an den wirtschaftlichsten Bewerber und zur Beauftragung des/r Amtsdirektors/in, einen diesbezüglichen Vertrag zu schließen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-091/2015**Leistungsvertrag über die Jugendförderung mit dem Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. ab 01.01.2016**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Weiterführung der Aufgabenerfüllung der Jugendförderung in der Gemeinde Chorin ab 01.01.2016 auf der Grundlage des Leistungsvertrages zwischen der Gemeinde Chorin und dem Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. als Träger.

Voraussetzung für die Umsetzung des Beschlusses bildet der Beschluss des Amtsausschusses über die vertragliche Weiterführung der Jugendkoordination und der Jugendförderung ab 01.01.2016.

Sollten sich relevante Änderungen aus den Vertragsgesprächen mit dem Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. ergeben, sind diese vor Vertragsunterzeichnung mit der Gemeindevertretung abzustimmen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-092/2015**Freigabe für den Verkauf eines ausgesonderten Feuerwehrfahrzeuges**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt rückwirkend zum April 2015 die Veräußerung des außer Dienst gestellten Kleinlöschfahrzeuges (KLF)/Barkas (B 1000), Baujahr 1988.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-093/2015**Mitgliedschaft im Europäischer Regionaler Förderverein (ERFV) e. V.**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, zum 01.01.2016 die Mitgliedschaft im europäischen Regionalen Förderverein e. V. (eRFV e. V.) zu beantragen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-094/2015**Vereinsförderung für das Jahr 2015**

In Durchführung des Beschlusses 32-05/2002 vom 29.05.2002 bewilligt die Gemeinde Chorin aus ihrem Haushalt den örtlichen und eingetragenen Vereinen gemäß der Anlage 1) eine zweckgebundene finanzielle Zuwendung. Die Abstimmungsergebnisse der sieben Einzelentscheidungen über die vorliegenden Anträge sind in der Anlage 1) dokumentiert.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-096/2015**Einrichtung eines Besucherleitsystems im Ökodorf Brodowin**

Die Gemeindevertretung Chorin begrüßt das geplante Vorhaben des Ökodorf Brodowin e. V. zur Einrichtung eines Besucherleitsystems und unterstützt dessen Förderantrag. Er erklärt sich mit dem Aufstellen von Infotafeln und Wegmarkierungen auf gemeindeeigenen Flächen einverstanden. Die Festlegung der konkreten Standorte erfolgt in Abstimmung zwischen dem Ökodorf Brodowin e. V. und der Gemeinde.

Die Pflege, die Verkehrssicherung und der Rückbau der Anlagen obliegt dem Träger, dem Ökodorf Brodowin e. V.

– Beschluss angenommen

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 02.02.2016****Nichtöffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: LI-003/2016****Aufhebung des Beschlusses LI-012/2014**

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, den Beschluss LI-012/2014 vom 11.03.2014 aufzuheben und eine ca. 437 m² große Teilfläche zu verpachten.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-004/2016**Aufhebung des Beschlusses LI-013/2014**

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, den Beschluss LI-013/2014 vom 11.03.2014 aufzuheben.

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 17.12.2015

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: NI-045/2015

Rückübertragung der Schulträgerschaft an die Gemeinde Niederfinow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow verlangt gemäß § 135 Abs. 5 Satz 4 BbgKVerf die Rückübertragung der Schulträgerschaft vom Amt Britz-Chorin-Oderberg zum 01.01.2016.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-052/2015

Stellenplan Haushaltsjahr 2015

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt den als Anlage zur Sitzungsvorlage vorgelegten Stellenplan 2015.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-060/2015

Freigabe für den Verkauf eines ausgesonderten Feuerwehrfahrzeuges

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Veräußerung des außer Dienst gestellten Feuerwehrfahrzeuges „Löschfahrzeug (LF 8 – TS 8), Baujahr 1972“.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-061/2015

Leistungsvertrag über die Jugendförderung mit dem Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. ab 01.01.2016

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Weiterführung der Aufgabenerfüllung der Jugendförderung in der Gemeinde Niederfinow ab 01.01.2016 auf der Grundlage des Leistungsvertrages zwischen der Gemeinde Niederfinow und dem Johanniter-Unfall-Hilfe e. v. als Träger.

Voraussetzung für die Umsetzung des Beschlusses bildet der Beschluss des Amtsausschusses über die vertragliche Weiterführung der Jugendkoordination und der Jugendförderung ab 01.01.2016.

Sollten sich Änderungen aus den Vertragsgesprächen mit dem Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. ergeben, sind diese vor Vertragsunterzeichnung mit der Gemeindevertretung abzustimmen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-063/2015

Inanspruchnahme der für die Touristinformationsstelle „Krafthaus am Schiffshebewerk Niederfinow“ durch den Landkreis Barnim für den Zeitraum 2015-2016 bewilligten Zuwendungen

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Inanspruchnahme der durch den Landkreis Barnim auf der Grundlage des Antrages der Gemeinde vom 28.04.2015 und am 18.06.2015 bewilligten Zuwendungen in Höhe von maximal 20.000 EUR. Die Auszahlung des für 2015 bewilligten Teilbetrages in Höhe von 10.000 EUR ist bis zum 15.12.2015 beim Landkreis Barnim zu beantragen. Im Januar/Februar 2016 prüft die Gemeindevertretung den Zeit- und Kostenplan hinsichtlich des Überarbeitungsbedarfs.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-064/2015

Kulturveranstaltungen 2016

Mit der Organisation und Durchführung der im Sachverhalt benannten Kulturveranstaltungen für das Jahr 2016 wird der Kulturkreis beauftragt. Für die Inanspruchnahme des Baubetriebshofes werden Stunden aus der variablen Position zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde Niederfinow stellt finanzielle Mittel in Höhe von 1.500 EUR bereit. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung ist durch Vorlage von Belegen der Verwaltung zu erbringen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-062/2015

Verkauf einer Grundstücksteilfläche – Gemarkung Niederfinow, Flur 6, Flurstück 97 tlw., ca. 29 m²

– Beschluss abgelehnt

Bekanntmachung über den Ausbau der BAB 11 von km 19+436 bis 28+993, 29+015 bis 30+483, 30+852 bis 33+360 und 36+500 bis 41+850 nördlich der AS Lanke bis südlich der AS Chorin mit Standstreifen einschließlich

- **Anpassung der AS Finowfurt und der B 167 von Bau-km 0,000 bis 0,360,**
- **Anpassung einer Gemeindestraße von Bau-km 0+000 bis 0+280 bei km 29,398 der BAB 11,**
- **Anpassung/Verlegung von öffentlichen Straßen (ca. 464 m und 1.762 m) im Bereich von km 29,035 bis 29,450 und km 31,160 bis 32,922 der BAB 11,**
- **landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen,**

in den Ämtern **Biesenthal-Barnim** (Gemarkungen Biesenthal und Melchow), **Britz-Chorin-Oderberg** (Gemarkungen Golzow, Hohenfinow und Schorfheide (Chorin)) und **Joachimsthal (Schorfheide)** (Gemarkung Schorfheide (Joachimsthal)),

in den Gemeinden **Schorfheide** (Gemarkungen Finowfurt, Lichterfelde und Werbellin) und **Wandlitz** (Gemarkung Prenden) im **Landkreis Barnim**

sowie weitere landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

in der Gemeinde Panketal (Gemarkung Schwanebeck) und in den Städten Bernau bei Berlin (Gemarkung Lobetal), Eberswalde und Werneuchen im Landkreis Barnim;

im Amt Barnim-Oderbruch (Gemarkung Sternebeck) im Landkreis Märkisch-Oderland;

in den Städten Liebenwalde (Gemarkung Kreuzbruch) und Oranienburg (Gemarkung Lehnitz) im Landkreis Oberhavel

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) vom 22. Dezember 2015 (Geschäftszeichen: 2104-31101/0011/010)** ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden. Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,

– Amtliche Bekanntmachungen –

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen PFB kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015, BGBl. I S. 1722, geändert worden ist) erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form zu erheben.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und auf dem unter www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 17e Absatz 5 FStrG). § 87b Absatz 3 VwGO gilt entsprechend.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europä-

ischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 01.03.2016 bis einschließlich 16.03.2016

im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Zimmer 1.22, Eisenwerkstr. 11, 16230 Britz während der Dienststunden

Montag und Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Freitag von 9.00 bis 12 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 17b Absatz 1 Nr. 7 FStrG und § 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Gemäß § 27a VwVfG wird unter <http://www.lbv.brandenburg.de/683.htm> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes veröffentlicht.

Britz, 10.02.2016

Astrid Gohlke
Amt. Amtsdirektorin

Siegel

Bekanntmachung von Zeit und Ort der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in den Schaubezirken Amt Britz-Chorin-Oderberg und Polder für das Jahr 2016

Der Vorstandsvorsitzende des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gibt hiermit gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 19.05.2014 Zeit und Ort der Verbandsschau bekannt und lädt zur Teilnahme ein.

Termin 1: Donnerstag, den 14.04.2016
 Treffpunkt: 09.30 Uhr am Firmensitz der M&N Tief- und Landschaftsbau GmbH im Parsteiner Ortsteil Lüdersdorf, Dorfstraße 01
 betreffende Gemeinden: Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, Stadt Oderberg, Gemeinde Parsteinsee Ortsteil Lüdersdorf

Termin 2: Dienstag, den 03.05.2016*
 Treffpunkt: 08.30 Uhr aus Richtung Lunow hinter der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraßen-Brücke, am Parkplatz
 Bereich: Lunow-Stolper Polder

* Termine können sich aufgrund der Wasserstände in den Poldern verschieben, veränderte Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Passow, den 26.01.2016

Stornowski
Geschäftsführer des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

– Amtliche Bekanntmachungen –**Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Serwest**

Die Jagdgenossenschaft Serwest lädt ihre Mitglieder zu der Genossenschaftsversammlung am 18.03.16 um 18.00 Uhr im Gemeindehaus in die Serwester Dorfstraße 29 ein. Dazu gehören alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Serwest gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
4. Rechenschaftsbericht der Kassenführung
5. Beschluss über die Entlastung der Kassenführung
6. Haushaltplan 2016/2017
7. Bestätigung des Haushaltsplanes 2016/2017

8. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertages aus der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2015/2016
9. Ermächtigung des Vorstandes zur Durchführung einer Ausschreibung des Jagdgebietes der Jagdgenossenschaft Serwest
10. Beratung und Beschlussfassung über die Abrundung des Jagdgebietes
11. Beratung und Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden und der Schriftführerin
12. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der nicht ausgezahlten Gelder
13. Sonstiges

Silvio Krentz
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Bekanntmachung der Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Niederfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Parsteinsee und der Stadt Oderberg zur Veröffentlichung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde

Die Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Niederfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Parsteinsee und die Stadt Oderberg weisen in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf folgende Veröffentlichung hin:

Der Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde hat die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA) vom 08. März 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 21/2015 vom 21. Dezember 2015 veröffentlicht.

Hiermit wird gemäß § 14 Abs. 1 GKG auf die vorstehenden Veröffentlichungen hingewiesen.

26.01.2016

Bekanntmachung des Amtsgerichts Eberswalde

Es ist beabsichtigt, im Ergebnis des Anlegungsverfahrens, das Grundbuch von Liepe Blatt 362 für die Grundstücke

- Liepe Flur 2 Flurstück 205 (Brodowiner Str., Dachweg, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe 441 qm)

und

- Liepe Flur 2 Flurstück 211 (Forstabteilung 244, Dachweg, Verkehrsfläche, Waldfläche, Landwirtschaftsfläche, Größe 4.689 qm)

wieder anzulegen.

Als Eigentümer soll eingetragen werden: Helmut Röhns, geb. am 15.04.1934.

Helmut Röhns wurde als einziger Erbe des in den Katasterunterlagen angegebenen Otto Hirschfeldt, verstorben am 11.01.1920 ermittelt.

Einwände gegen die oben genannte Anlegung sind bis zum Ablauf des 15.03.2016 schriftlich oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Eberswalde, Abt. Grundbuch vorzubringen.

Triebe
Rechtspfleger

Siegel

Ausgefertigt
Groß
Justizhauptsekretärin
Urundsbeamter/in der Geschäftsstelle

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –